

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0108/21</b> öffentlich	Referat	BGMin Kleine
	Amt	Stabsstelle Strategien Klima, Biodiversität & Donau
	Kostenstelle (UA)	0030
	Amtsleiter/in	Schneider, Thomas
	Telefon	3 05-26 00
	Telefax	3 05-26 09
	E-Mail	stabsstelle.umwelt@ingolstadt.de
Datum	01.02.2021	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	16.03.2021	Vorberatung	
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	18.03.2021	Vorberatung	
Stadtrat	25.03.2021	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Landschaftspflegeverbands  
(Referentin: Bürgermeisterin Petra Kleine)

### **Antrag:**

1. Die Ergebnisse der Prüfung zur Gründung und Arbeitsweise eines Landschaftspflegeverbands Ingolstadt werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beauftragt auf dieser Grundlage die Verwaltung mit der Vorbereitung der Gründung eines Landschaftspflegeverbandes für Ingolstadt. Hierbei sind Berufsvertreter\*innen der Landwirtschaft und die örtlichen Vertreter\*innen der anerkannten Naturschutzverbände hinzuzuziehen. Es sind gemeinsame Vorschläge für eine Satzung sowie für die Höhe der Mitgliedsbeiträge auszuarbeiten, wobei die Höhe des städtischen Mitgliedsbeitrags einem Genehmigungsvorbehalt des Stadtrats unterliegen soll.
3. Der abgestimmte Satzungsentwurf und der Vorschlag zu den Mitgliedsbeiträgen sind dem Stadtrat zur Fassung eines Gründungsbeschlusses vorzulegen.

gez.

Petra Kleine  
Bürgermeisterin

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                      Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                      Euro müssen zum Haushalt 20                      wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Bürgerbeteiligung:

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

## Kurzvortrag:

### 1. Ausgangslage

Landschaftspflegeverbände (LPV) sind freiwillige Zusammenschlüsse von Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunen. Seitens der bayerischen Staatsregierung wird der flächendeckende Aufbau von Landschaftspflegeverbänden angestrebt und entsprechend unterstützt. Die wesentliche Stärke der LPV ist die Kooperation zwischen Grundeigentümern, Verbänden und Kommunen, die die Wirksamkeit der eingesetzten finanziellen Mittel für den Naturschutz und die Landschaftspflege verstärkt.

Mit Verfügung vom Juni 2020 wurde vom Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt der Auftrag erteilt, auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 3 BayNatSchG, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.02.2020, zu prüfen, ob für Ingolstadt die Errichtung eines Landschaftspflegeverbandes, auf städtischer oder regionaler Ebene, sinnvoll ist. Zudem liegt ein Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe vor, die Gründung eines LPV für Ingolstadt wieder aufzunehmen,

dieser wurde in der Stadtratssitzung vom 18.6.2020 zur Prüfung in die Verwaltung verwiesen.

Unter Leitung von Frau BGMin Kleine wurde eine Arbeitsgruppe Landschaftspflegeverband gebildet, die aus der Stabsstelle Klima, Biodiversität und Donau, dem Umweltamt und den Referaten I, II, III, und VII bestand. Im Folgenden werden die Ergebnisse der AG LPV in Hinblick auf grundlegende Information zur Arbeitsweise, Auswirkungen auf die Verwaltung, Vorteile bzw. Privilegierungen dieser Kooperationsform, besondere Fragen zu Ausschreibung und Personal dargestellt.

## **2. Grundsätze eines Landschaftspflegeverbands (LPV)**

Landschaftspflegeverbände sind gemeinnützige Vereine mit einem freiwilligen und gleichberechtigten Zusammenschluss von Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunalpolitik, die die praktische Durchführung von Landschaftspflege- und Landschaftsentwicklungsmaßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt und der Kulturlandschaft umsetzen sollen. Auch Projekte der Umweltbildung sowie Regionalinitiativen zur Vermarktung heimischer Produkte können von Landschaftspflegeverbänden unterstützt werden. Zunehmend wirken sie bei der Organisation von lokalen Klimaschutzmaßnahmen mit.

Wesentliche Stärke der Landschaftspflegeverbände ist aufgrund dieser Ausgestaltung die enge Kooperation zwischen Landwirt\*innen, Verbänden und Kommunen „auf Augenhöhe“.

Die Einrichtung von Landschaftspflegeverbänden ist im § 3 Abs. 4 BNatSchG, Art. 5 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes geregelt. Seitens der bayerischen Staatsregierung und des Landtags wird der flächendeckende Aufbau von Landschaftspflegeverbänden angestrebt.

Bauernverband, Bund Naturschutz (BN) und Landesbund für Vogelschutz (LBV) begrüßen ausdrücklich die Gründung eines LPV in Ingolstadt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Gründung eines LPV für Ingolstadt zusammengefasst und darauf aufbauend eine Empfehlung gegeben, die sich aus dem referatsübergreifend erarbeiteten Prüfbericht ergibt.

## **3. Vereinsstruktur**

Der Landschaftspflegeverband arbeitet mit Vereinsstrukturen. Die laufenden Aufgaben koordiniert eine professionelle Geschäftsführung, die vom Vorstand bestimmt wird. Vorstandsvorsitzende sind i.d.R. aus der Kommune. Die Geschäftsstelle wird unterstützt durch eine Verwaltungskraft und ist organisatorisch beim LPV angesiedelt.

Von der Geschäftsführung wird dem Vereinsvorstand jährlich ein Arbeitsprogramm und ein Wirtschaftsplan zur Entscheidung vorgelegt. Diese werden, aufgrund der naturschutzfachlichen oder rechtlichen Zuständigkeit der Stadt, vorab mit deren Fachämtern abgestimmt. Idealerweise läuft die Jahresplanung des LPV synchron mit den kommunalen Jahresplanungen.

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand mit Vorsitzender/m
- c) Der Fachbeirat

Der Vorstand des Landschaftspflegerverbands ist mit je einem Drittel (d.h. drittelparitätisch) mit Vertreter\*innen aus der Kommunalpolitik, landnutzender Berufszweige (Land-/Forstwirtschaft) und anerkannter Naturschutzverbände besetzt. Der Vorstand mit Vorsitzendem wird in der Gründungsversammlung von den Mitgliedern gewählt. Zur fachlichen Abstimmung der Arbeit des Vereins wird ein Fachbeirat bestellt, dem u.a. die untere Naturschutzbehörde angehört. Dem Verein können keine hoheitlichen Maßnahmen übertragen werden.

Die Gründung eines regionalen LPV, insbesondere mit dem Landkreis Neuburg, wurde geprüft. Für einen regionalen LPV sprach zunächst die Besorgnis, dass Ingolstadt als kreisfreie Stadt zu wenig Flächen für zusätzliche, freiwillige Naturschutzmaßnahmen haben könnte. Für das Umweltamt, die uNB sowie die uNBs der Landkreise wäre jedoch die Koordination der Aufgaben und die Kommunikation mit einem nicht im unmittelbaren Umfeld der uNB angesiedelten LPV deutlich erschwert, insbesondere da die administrative Begleitung der Maßnahmen des LPV (z.B. gesetzlich erforderliche Genehmigungen) grundsätzlich bei der jeweils örtlich zuständigen uNB verbleibt. Eine räumliche Nähe zwischen LPV und uNB ist deshalb anzustreben. Kurze Wege und ein intensiver Informationsaustausch sind entscheidende Erfolgsfaktoren, sie unterstützen den kommunalen Naturschutz, steigern die Verwaltungseffizienz und die Entlastungsmöglichkeiten.

#### 4. Kosten

Die Personalkostenberechnung ist angelehnt an die Personaldurchschnittskosten lt. Angaben der städt. Kämmerei und des Bay. Kommunalen Prüfungsverbands.

Geschäftsführung in E11	ca. 86.050 Euro
Verwaltung in E7 (halbe Stelle)	ca. 30.650 Euro
Geschäftsstelle Bürokosten (Miete*, Büromaterial etc.)	ca. 15.000 Euro
Gesamtkosten	ca. 131.700 Euro

\*Um die entlastenden Wirkungen eines LPV bestmöglich zu nutzen wird vorgeschlagen, die Geschäftsstelle räumlich innerhalb des Umweltamtes unterzubringen. Mietzahlungen würden dann vom Verein an die Stadt fließen. Dies ist bei der Einnahmenrechnung nicht aufgeführt.

#### 5. Einnahmen des LPV

##### 5.1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge müssen insgesamt mindestens die Fixkosten des LPV abdecken.

In den vielen Landschaftspflegeverbänden, die auf Landkreisebene angesiedelt sind, wird für die Kommunen ein Mitgliedsbeitrag *pro Einwohner* erhoben, was bei der Mitgliedschaft verschiedener Gebietskörperschaften durchaus Sinn macht, nicht jedoch in einem auf das Stadtgebiet Ingolstadt begrenzten LPV mit nur einer Kommune als Mitglied. In Anlehnung an andere LPVs wird die Stadt als einzige Gebietskörperschaft den Großteil der Mitgliedsbeiträge übernehmen. Die Mitgliedsbeiträge legt der Verein fest. Vorschlag für die Jahresbeiträge: Stadt Ingolstadt 110.000 Euro, Verbände und Vereine je 300 Euro und Privatpersonen je 60 Euro.

Wie bei bereits bestehenden LPVs ist von der Mitgliedschaft von fünf bis acht Verbänden auszugehen (z.B. Landesbund für Vogelschutz, Bund Naturschutz, Maschinering, Bayerischer Jagdverband, Bayerischer Bauernverband, Fischereiverband).

Der Mitgliedsbeitrag ist als freiwillige Leistung der Stadt in den Naturschutz zu sehen. Die Pflege der Ausgleichsflächen, die eine Pflichtaufgabe der Stadt ist, sowie der nicht geförderte Anteil bei der sonstigen Landschafts- und Biotoppflege fallen weiterhin an. Themen wie Biodiversitätsberatung, wie sie von der Landwirtschaft und von Privatpersonen angefragt werden, oder Biotopvernetzung können durch einen LPV beantwortet werden und erweitern das Angebot für Landwirte und Naturschutz

Der LPV ist berechtigt als Maßnahmenträger staatliche Fördermittel zu beantragen. Er wird Förderprogramme ansprechen, die die Stadt bisher nicht in Anspruch genommen hat. Soweit als möglich werden zur Umsetzung von Pflegemaßnahmen örtliche Landwirte mit der Durchführung der Landschaftspflegearbeiten beauftragt, was vom Gesetzgeber ausdrücklich unterstützt wird.

Der LPV kann zudem unterstützend tätig werden, wenn die (pflichtige) Entwicklung von Ausgleichsflächen ansteht.

## **5.2 Förderung durch das Bay. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

Seitens des Umweltministeriums (BayStMUV) ist eine jährliche Verwaltungskostenpauschale von derzeit 30.000 Euro (auf 12 Monate gerechnet) schriftlich zugesagt, so dass zusammen mit dem vorgeschlagenen Mitgliedsbeitrag der Stadt die angesetzten Fixkosten abgedeckt werden können und der LPV mit eigenen Maßnahmen beginnen kann.

### Risikobewertung: Verwaltungskostenzuschuss

Der Verwaltungskostenzuschuss von 30.000 Euro jährlich wird nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel des Freistaats Bayern bezahlt und beruht nicht auf einem gesetzlichen Anspruch. Da mit dem zweiten Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) und der Neuregelung in Art. 5 Abs. 3 BayNatSchG die Rolle der Landschaftspflegeverbände in Bayern bei der praktischen Umsetzung von Maßnahmen der Landschaftspflege betont wird (Bayerischer Landtag Drs. 18/1816, S. 13) und gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG der Freistaat alle Landschaftspflegeverbände im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in ihren Tätigkeiten unterstützt, ist eine Kürzung oder Abschaffung des Verwaltungskostenzuschusses nicht ausgeschlossen, aber auch nicht wahrscheinlich. Als letzte Möglichkeit bei unüberwindbaren Finanzproblemen verbliebe die Auflösung des Landschaftspflegeverbands.

## **5.3 Weitere Einnahmen**

- Erlöse aus dem Wirtschaftsbetrieb (= Einnahmen aus Aufträgen)
- Fördergelder (Staatliche Zuschüsse zu Maßnahmen und Projekten – 70-90 % über Förderprogramm LNPR + 20 % Personalkostenpauschale); siehe Beispiele unter 7.
- Spenden oder Stiftungen  
LPVs werden i.d.R. vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, sofern die Satzung die entsprechende Regelung enthält (§ 52 Abgabenordnung Nr. 8: „Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des BNatSchG und des BayNatSchG...“). Zuwendungen an den LPV zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege können damit steuerlich abgesetzt werden.

- gerichtlich festgesetzte Bußgelder  
Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit kann ein Antrag auf Aufnahme in die „Begünstigtenliste“ gestellt werden. Bußgelder, z.B. aus Umweltstrafverfahren können einem gemeinnützigen LPV zugewiesen werden.

Die unterschiedlichen Einnahmen werden im Wirtschaftsplan des LPV entsprechend ausgewiesen.

## 6. Vergleich städtisches Personal - LPV

Sowohl städtisches als auch das Personal des LPV wird nach TVöD bezahlt und die Lohnkosten sind demzufolge bei gleicher Eingruppierung auch in der Höhe gleich. Das Personal im LPV wird vom Vereinsvorstand eingestellt. Die Geschäftsführung ist dem Vereinsvorstand verantwortlich.

## 7. Vorteile Landschaftspflegeverband

- Verwaltungskostenpauschale von derzeit 30.000 Euro jährlich durch das BayStMUV
- 20% der Kosten geförderter Maßnahmen als Verwaltungs-Overhead abrechenbar.

### Beispiel 1:

Pflegemaßnahme *außerhalb* von Naturschutz- oder FFH-/SPA-Gebieten oder ohne streng geschützte Arten: Kosten 20.000 Euro.

Förderung bei Antragstellung durch die Stadt IN:

70% Förderung = 14.000 Euro. Es bleiben 7.000 Euro Eigenanteil der Stadt

Förderung bei Antragstellung durch den LPV:

70% Förderung von 24.000 Euro (20.000 Euro für die Maßnahme + 20% Zuschlag

Verwaltungs-Overhead = 4.000 Euro) = 16.800 Euro; es bleiben 3.200 Euro Eigenanteil des LPV.

Die Förderung durch den Freistaat für eine freiwillige Maßnahme ist also höher, wenn ein LPV Mittel beantragt.

### Beispiel 2:

Pflegemaßnahmen *im* Naturschutzgebiet oder FFH-/SPA-Gebieten oder mit streng geschützten Arten, z.B. Brennenpflege: Kosten 20.000 Euro

Förderung bei Antragstellung durch die Stadt IN:

90% Förderung = 18.000 Euro; es bleiben 2.000 Euro Eigenanteil der Stadt

Förderung bei Antragstellung durch den LPV:

90% Förderung von 24.000 Euro (20.000 Euro Arbeitskosten + 20% Zuschlag Verwaltungs-Overhead = 4.000 Euro) = 21.600 Euro; -> kein Eigenanteil des LPV; sondern ein Überschuss von 1.600 Euro für den LPV

Bei freiwilligen Maßnahmen in geschützten Gebieten ergeben sich für den LPV finanzielle Vorteile, aus denen er wiederum Eigenanteile für andere Maßnahmen generieren kann. Mit dem Verwaltungskosten-Zuschlag von 20% für LPV (4000 € beispielhaft aus diesem aus diesem Rechenbeispiel) würden zudem die Verwaltungskosten des LPV unterstützt. Dies ist die Privilegierung, mit der der Gesetzgeber ausdrücklich den freiwilligen Naturschutz unterstützt.

Bestehende LPV in Bayern zeigen aus ihrer Praxis, dass sie hieraus dauerhaft Maßnahmen umsetzen sowie ihren Verein personell stärken konnten, *ohne* die kommunalen Mitgliedsbeiträge zu erhöhen.

## **8. Tätigkeitsbereiche eines LPV und Vergaberegungen**

Der LPV ist als Verein vorwiegend ideell tätig, kann aber auch als Zweckbetrieb oder als Wirtschaftsbetrieb auftreten. Damit verbunden sind unterschiedliche Vergabe- und Steuerregeln.

Ein LPV soll im *ideellen* Bereich von sich aus tätig werden und Naturschutzprojekte in enger Abstimmung mit dem Umweltamt als untere Naturschutzbehörde (uNB) entwickeln, um seinem Vereinszweck gerecht zu werden. Hierbei beauftragt er selbst Pflege-Maßnahmen. Für die Durchführung von Maßnahmen ist immer das Einverständnis des Grundeigentümers notwendig.

Als Wirtschaftsbetrieb kann der LPV landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen vorbereiten, betreuen und ausführen (Art. 5 Abs. 3 BayNatSchG), Hier bewirbt er sich nach den üblichen Ausschreibungsregeln und steht in Konkurrenz zu anderen Anbietern auf dem Markt.

### **8.1 Ideeller Betrieb**

Der Umsatz des LPV muss zum überwiegenden Teil im ideellen Bereich entstehen, sonst verliert der Verband die Gemeinnützigkeit.

Im ideellen Betrieb laufen Landschaftspflegemaßnahmen, die von Vorstand und Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Umweltamt/uNB, initiiert oder auf freiwilliger Basis von der Stadt, von Verbänden oder Bürger\*innen angeregt werden. Projektträger ist dabei immer der LPV selbst. Vergabe- und Beihilferegeln sind zu beachten, dieser Umsatz ist steuerbefreit.

Das entscheidende Kriterium ist die Erfüllung des Vereinszwecks, damit verbunden in der Regel eine Förderung v.a. aus folgenden Programmen:

- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)
- Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben
- Bayerischer Naturschutzfonds, Glücksspirale
- Sonderprogramme des BayStMUV wie z. B. „Bayerns Ureinwohner“
- EU-Programme: LIFE Natur, EFRE, ELER

Diese Fördermöglichkeiten werden auch von der Stadt Ingolstadt in Anspruch genommen. Sie sind nur für *freiwillige* Maßnahmen möglich (nicht für Ausgleichsflächen, siehe dazu 8.3)

### **8.2 Zweckbetrieb**

Im Zweckbetrieb laufen Maßnahmen, die dem Vereinszweck entsprechen und über den ideellen Bereich hinausgehen. In diesem Mischbereich zwischen ideellem Betrieb und Wirtschaftsbetrieb gilt eine teilweise Steuerbefreiung bzw. ein ermäßigter Steuersatz.

### **8.3 Wirtschaftsbetrieb**

Im Wirtschaftsbetrieb steht der LPV in Konkurrenz zu anderen Anbietern und muss für Aufträge an Ausschreibungen teilnehmen und ist hierfür vollumfänglich steuerpflichtig. Dies betrifft v.a. die Anlage und Pflege von Ausgleichsflächen sowie Ersatzmaßnahmen. Die Anlage und Pflege ist für den Eingriffsverursacher verpflichtend und daher bis zum Erreichen des Entwicklungsziels auch nicht förderfähig. Dies ist weiterhin städtische Pflichtaufgabe und wird in bewährter Weise vom Umweltamt /der uNB erledigt.

Der LPV kann auch an anderen Ausschreibungen z.B. des Gartenamts, des Wasserwirtschaftsamts oder von privaten Auftraggebern im Wettbewerb teilnehmen. Eine Bevorzugung des LPV gibt es in *diesen* Bereichen nicht.

### **8.4 Vergaben durch LPV**

Der LPV beschäftigt selbst i. d. R. kein eigenes Ausführungspersonal. Er wird, wie auch das Umweltamt/uNB, vorrangig auf ortsansässige Landwirte oder deren Zusammenschlüsse (Maschinenring) zugreifen. Nach den jährlich neu festgesetzten Maschinenringsätzen können diese aufgrund der Privilegierung des Art. 5 BayNatSchG ohne weitere Ausschreibung beauftragt werden. Geeignete Landwirte werden durch eine regelmäßig durchzuführende öffentliche Interessenserkundung gefunden und dann entsprechend ihren Stärken mit den einzelnen Dienstleistungen beauftragt.

Es gibt auch Landschaftspflegeverbände, die eigene Landschaftspflegehöfe mit Hofstelle und Maschinen führen. Für Ingolstadt war diesbezüglich eine Kooperation mit der Lebenshilfe angedacht, die bei Gesprächen 2016 großes Interesse bekundete und nach wie vor Pflegemaßnahmen durchführt.

Die Modalitäten der Ausschreibung und Vergabe waren in der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe ein wichtiges Thema. Zum einen, weil die Stadt mit einem Drittel an einem LPV beteiligt ist, zum anderen, weil der LPV in ideeller, zweckbetrieblicher oder wirtschaftlicher Funktion tätig ist und hierbei differenziert abwickeln muss. Es wurden daher hierzu aktuell eine Stellungnahme des Ministeriums angefragt und die Argumente der Verwaltung (RPA, Kämmerei) vorgetragen. Die hier dargestellte Auffassung wurde dabei bestätigt. (Anlagen)

Die Empfehlung des städt. Rechtsamtes ist, auf die unterschiedlichen Ausschreibungs- und Vergabemodalitäten ausdrücklich und sehr differenziert hinzuweisen und diese im eigenen Interesse regelmäßig besonders zu überprüfen.

## **9. Situation der Landschaftspflege und Zusammenarbeit mit dem Umweltamt / der unteren Naturschutzbehörde (uNB)**

### **9.1 Derzeitige Situation**

Bis 2016 wurden die Ausgleichsflächen vom Gartenamt gepflegt. Seit 2016 werden vom Umweltamt/uNB, über eine Fachkraftstelle folgende Landschaftspflegemaßnahmen durchgeführt:

- Pflege der rund 300 Ausgleichsflächen der Stadt Ingolstadt (ca. 155 ha)
- Pflege des Naturschutzgebietes „Donauauen an der Kälberschütt“
- Pflege und Entwicklung von Biotopen, Hecken und Landschaftsbestandteilen



Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben (Ausgleichsflächenpflege) werden freiwillige Pflegemaßnahmen und Förderprogramme aufgrund der personellen Situation nur in begrenztem Umfang umgesetzt.

Die Ausgleichsflächenpflege erfolgt über Vergabe an örtliche Landwirte, an die Lebenshilfe Werkstätten der Region 10 oder über den Ökotrupp am Umweltamt. Ein Teil der Ausgleichsflächen, die das Entwicklungsziel erreicht haben, sowie der Großteil der gepflegten Magerrasen werden bereits jetzt über Förderprogramme abgewickelt (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm VNP, Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien LNPR) und belasten damit den städtischen Haushalt – bis auf den Eigenanteil - nicht mehr.

## **9.2 Zusammenarbeit LPV mit Umweltamt / uNB und mögliche Einsatzbereiche LPV**

Bei der Arbeit eines LPV steht die Biotop- und Landschaftspflege sowie die Landschaftsentwicklung aus arten- und naturschutzfachlichen Gründen im Vordergrund, nicht die Pflege von Parks und Grünflächen.

LPV und uNB/Umweltamt können gemeinsam Projekte erarbeiten und müssen sich fachlich abstimmen. Förderanträge des LPV für Maßnahmen im ideellen Bereich müssen von der uNB fachlich geprüft und befürwortet werden. Der LPV arbeitet dabei den Förderantrag aus, die weiteren Arbeiten zum Einreichen des Antrags (z.B. bei der Regierung von Oberbayern für LNPR) verbleiben beim Umweltamt. Grundsätzlich arbeiten Landschaftspflegeverbände nicht hoheitlich, d.h. eine enge Abstimmung mit der uNB ist unerlässlich und bei Art und Umfang der durchzuführenden Landschaftspflegemaßnahmen unterliegen sie der Aufsicht der uNB. Die personelle Ausstattung der uNB kann durch die Etablierung eines LPV daher nicht verringert werden. Die Vorteile bei der Gründung eines LPV liegen darin, dass mehr naturschutzfachliche Projekte im freiwilligen Bereich umgesetzt werden können als mit der derzeitigen Personalausstattung der uNB. Personalanforderungen wegen der Gründung eines LPV sind nicht zu erwarten, da alle Tätigkeiten nicht im Bereich der verpflichtenden Landschaftspflege liegen. Es hat sich beim Blick auf andere LPV eher gezeigt, dass diese sich innerhalb weniger Jahre aus *eigener Kraft* personell verstärkt haben. Hierbei steuert die Kommune immer mit.

Einsatzbereiche eines LPV sind z.B.:

- Biotoppflege ökologisch wertvoller Flächen, z.B. Entbuschung weiterer Magerrasenstandorte im Gerolfinger Eichenwald, Pflege aller Hecken
- Erstellen von Pflegekonzepten und/oder deren Umsetzung (Artenhilfsmaßnahmen), z.B. Ausbaggern von Amphibienbiotopen, Umsetzung eines Wiesenbrüterkonzeptes im Schuttermoos (Organisation einer naturschonenden Bewirtschaftung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung, z.B. Anlage von Flachmulden, Gräben etc.)
- Umsetzung von Gewässerentwicklungskonzepten und Planung von Gewässerrenaturierungen (z.B. Aufräben)
- Beratung von Landwirten zum Biodiversitätsschutz in der Agrarlandschaft
- Zoologische Kartierungen
- Flächen- und Erfolgskontrollen (bezogen auf Zielarten)
- Umsetzung aller Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes für das NSG „Donauauen an der Kälberschütt“, u.a. des Wege- und Informationskonzeptes und Umsetzung der FFH-Managementplanung
- Aufbau eines Biotopverbundsystems
- Pflege von Magerstandorten an den Hochwasserdammseiten
- Anlage und Pflege von Streuobstwiesen

- Umweltbildung, Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei lokalen Klimaschutzprojekten oder einem lokalen Kompensationsprojekt (Moorrenaturierung)

Es hat sich gezeigt, dass eine unmittelbare räumliche Zuordnung des LPV zur uNB für diese Zusammenarbeit äußerst wichtig ist (*räumliche* Kolleg\*innen). Bei der uNB sollten deshalb zwei Büros für den LPV vorgehalten werden, die an den LPV zu vermieten wären; dies wäre bei einem notwendig werdenden Umzug des Umweltamts zu berücksichtigen.

## **Empfehlung**

Ein Landschaftspflegeverband Ingolstadt kann ein wirksames Instrument sein, um freiwillige Naturschutzprojekte auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt umzusetzen. Der LPV soll Naturschutz und Landwirtschaft seiner Region auf Augenhöhe und auf freiwilliger Basis fördern sowie die Verständigung und Vernetzung der Beteiligten vor Ort stärken. Der Mitgliedsbeitrag der Stadt in den LPV e.V. wäre ein direkter Beitrag zu Naturschutz, Biodiversität, Klimaschutz und Umweltbildung in Ingolstadt.

Ein LPV kann die Arbeit des Umweltamtes / der uNB bei nicht hoheitlichen Aufgaben wirkungsvoll unterstützen und Maßnahmen umsetzen, die sich auch aus der städtischen AG Artenschutz oder dem 1-Million-Bäume-Programm ergeben. Er kann gezielt das landschaftsplanerische Ziel unterstützen, mit vielen kleinflächigen Maßnahmen die vernetzenden Strukturen zwischen den Biotopen (Biotopverbund, Trittsteine) sowie die grünen „Speichen“ zu schaffen, die die drei Grünringe vernetzen und kann dafür passgenaue Förderungen finden.

Ein LPV institutionalisiert die gleichberechtigte Kooperation zwischen Stadt, der Landwirtschaft und ihren Organisationen und dem Naturschutz. Durch die verbindliche Einbeziehung der wichtigsten Akteure wird eine Vertrauensbildung erreicht, die die Umsetzung von Naturschutzprojekten vor Ort erleichtert. Eine enge - räumliche und fachliche - Zusammenarbeit von Landschaftspflegeverband und Fachamt sowie unterer Naturschutzbehörde ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Landschaftspflegeverband. Daher plädieren sowohl die örtlichen Landwirte als auch Naturschutzverbände für einen Landschaftspflegeverband Ingolstadt und betonen die Bereitschaft sich ehrenamtlich in diesem zu engagieren.

Die Gründung eines Landschaftspflegeverbands für das Stadtgebiet der Stadt Ingolstadt wird daher empfohlen. Mit den Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaft und der Naturschutzverbände sollen nun Gespräche für eine Gründung geführt werden, die als eigener Stadtratsbeschluss zu fassen ist.

Mit Blick auf die Konsolidierung des städtischen Haushaltes und die Gratwanderung zwischen Konsolidierung und Zukunftsinvestition wird festgestellt, dass eine Entscheidung für mehr Naturschutz, Artenschutz und Biodiversität eine notwendige Antwort auf die Herausforderung des Klimawandels ist und mit einem LPV sowohl das ehrenamtliche Engagement vor Ort als auch die kommunalen freiwilligen Leistungen der Stadt in den Naturschutz potenziert werden.

## Anlagen

1. Satzungsentwurf
2. Gesetzesauszug Art. 5 BayNatSchG
3. Stellungnahme des BayStMUV v. 18.09.2020
4. Stellungnahme des BayStMUV v. 27.10.202